Bearbeitungshinweise

- Automatik, wenn RisKzTAR 16880
  Ansonsten nur auf besondere Vereinbarung (Eingabe)
- bisher VBED 00504

Beitragsfrei

Anwendungsbereich
FINH

Klauseltext

Pfandleihen - Klausel 1204

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für Pfandsachen nur, soweit der Versicherungsnehmer dem Verpfänder Schadenersatz leisten muss oder soweit er seine Ansprüche auf Darlehensrückzahlung, Zinsen oder Lagerspesen verloren hat.

2. Versicherungswert und Grenze der Entschädigung ist der in einem Pfandbuch eingetragene Schätzwert der Pfandsachen, bei abweichender Vereinbarung mindestens der doppelte Darlehensbetrag. §§ 55, 87 Satz 2 VVG (Bereicherungsverbot) bleiben unberührt.

3. Der Versicherungsnehmer hat die Pfandbücher nach Geschäftsschluss so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Pfandsachen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen können.

4. Im übrigen gelten für Pfandsachen Vereinbarungen über die Versicherung fremden Eigentums nicht.